



## Änderung der Wirtschaftssatzung der IHK Köln Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der IHK Köln hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2020 gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. c) der Satzung<sup>[1]</sup> der IHK Köln und § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung<sup>[2]</sup> der IHK Köln folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) neu beschlossen.

Der Anwendungsbereich des Teils II. der Wirtschaftssatzung 2016 beschränkt sich auf Fälle, in denen wegen aktualisierter Bemessungsgrundlagen eine Beitragskorrektur ansteht.

### II. Beitrag

1. Von den nicht in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen und eingetragenen Vereinen, bei denen nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

Die genannten IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt, sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Die Grundbeiträge werden einmalig ermäßigt<sup>[3]</sup> um 30 %. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 12 Euro** **40 Euro**  
**28 Euro**
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 Euro  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 27 Euro** **90 Euro**  
**63 Euro**

- 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,

- a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 48 Euro** **160 Euro**  
**112 Euro**
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 24.501 Euro bis 100.000 Euro  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 57 Euro** **190 Euro**  
**133 Euro**
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 Euro  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 66 Euro** **220 Euro**  
**154 Euro**

<sup>[1]</sup>Satzung der IHK Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2013, zuletzt geändert 7. April 2016

<sup>[2]</sup> Beitragsordnung der IHK Köln in der Fassung vom 4. Dezember 2013

<sup>[3]</sup>Zur Abschmelzung der Ausgleichsrücklage werden einmalig 3.575.753,00 Euro zur Reduzierung des Beitragsaufkommens für das Jahr 2016 verwendet. Dies führt zu einer einmaligen Reduzierung der Grundbeiträge und der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2016

- 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, 500 oder mehr Arbeitnehmer haben und eine der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Bilanzsumme von mehr als 16 Mio. Euro                  |                   |
| b) Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio. Euro                 | <b>2.400 Euro</b> |
| <b>abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 720 Euro</b> | <b>1.680 Euro</b> |
- 2.4. IHK-Zugehörigen, die mit ihrem Geschäftsbetrieb kraft Gesetz neben der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer – als Vollmitglied angehören
- |  |                |
|--|----------------|
|  | <b>70 Euro</b> |
| <b>abzüglich einer einmaligen Ermäßigung von 21 Euro</b> | <b>49 Euro</b> |
- 2.5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK Köln zugehörigen Personenhandelsgesellschaft handelt (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,18 % des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Die Umlage wird auf volle Euro abgerundet. **Abzüglich einer einmaligen Ermäßigung beträgt die Umlage 0,17 % des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.**
4. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um den Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2016. In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitrags- und Umlagenerhebung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, maßgebend.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Jahres 2016 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides der IHK vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Vorauszahlung des Grundbeitrags gemäß Ziffer 2.1. und 2.4. erhoben. Für Unternehmen, die im Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 2.2., 2.3., 2.4. beziehungsweise 2.5. erhoben.
6. **Die aus der Ermäßigung erfolgende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2017.**

Köln, den 9. Dezember 2020

Dr. Nicole Grünewald  
Präsidentin

Frank Hemig  
stellv. Hauptgeschäftsführer

In der Zeit vom 4. Januar 2021 bis 15. Januar 2021 haben IHK-Zugehörige die Möglichkeit, den Wirtschaftsplan 2021 in der Hauptstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln, Zimmer 1.09, einzusehen.